

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht beschreibt die Grundsätze des Vergütungssystems der Belimo und enthält Angaben über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung. Inhalt und Umfang der Angaben entsprechen den Vorschriften der «Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften» (VegüV), den Statuten der BELIMO Holding AG, der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG) der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange und den Grundsätzen des «Swiss Code of Best Practice» von economiesuisse.

Die Konzernleitung entspricht der «Geschäftsleitung» gemäss Statuten der BELIMO Holding AG.

1 Vergütungsausschuss

Statuten Art. 15 und Art. 24

Der Vergütungsausschuss setzt sich aus mindestens zwei nicht exekutiven, unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen. Als unabhängig gilt ein Mitglied, wenn es der Konzernleitung nie oder mindestens seit drei Jahren nicht mehr angehört hat und mit der Gesellschaft in keiner oder nur geringfügiger geschäftlicher Beziehung steht.

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden durch die Generalversammlung in Einzelwahl jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Für die Amtszeit 2016/2017 gewählt sind: Martin Hess (Vorsitz), Prof. Adrian Altenburger und Patrick Burkhalter

Der Vergütungsausschuss hat unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung folgende Aufgaben:

- Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrats für die Festlegung von Grundsätzen, Leistungszielen und Bemessungskriterien für fixe und variable Vergütungen im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben
- Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrats für die Festlegung der der Generalversammlung zu beantragenden Gesamtbeträge der fixen Vergütung für den Verwaltungsrat und der fixen und variablen Vergütungen der Konzernleitung
- Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze für die Vergütung gemäss Gesetz, Statuten, Reglement und Beschlüssen der Generalversammlung
- Vorschlag des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrats und der Generalversammlung

Der Vergütungsausschuss traf sich im Jahr 2016 zu zwei Sitzungen.

2 Vergütungssystem

2.1 Grundsätze

Statuten Art. 15, Art. 25^{quater}, Art. 25^{quinquies} und Art. 25^{sexties}

Belimo bietet markt- und leistungsgerechte Gesamtvergütungen an, um Organmitglieder mit den nötigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften zu gewinnen und zu behalten. Das Vergütungssystem wird so ausgestaltet, dass ihre Interessen mit jenen der Gesellschaft im Einklang stehen. Die grundlegenden Vergütungselemente sind einfach und nachvollziehbar ausgestaltet.

Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung die maximale Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung. Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, muss der Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten eine neue Generalversammlung einberufen.

Der Vergütungsbericht des Verwaltungsrats wird der nachfolgenden Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung zur Genehmigung vorgelegt.

An der Generalversammlung 2017 wird über folgende Traktanden abgestimmt:

- Konsultativabstimmung des Vergütungsberichts 2016
- Genehmigung der fixen Vergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2017
- Genehmigung der fixen und variablen Vergütungen der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2017

Mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung können unbefristete und befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Die maximale Dauer der befristeten Verträge beträgt ein Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Vertrags ist grundsätzlich zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens zwei Jahren eine Entschädigung ausgerichtet werden. Deren Höhe darf insgesamt die letzte fixe Jahresvergütung nicht übersteigen.

Weder die Mitglieder des Verwaltungsrats noch der Konzernleitung verfügen über Verträge mit ungewöhnlichen Bestimmungen wie speziellen Abgangsentzündigungen oder Sonderklauseln im Falle eines Kontrollwechsels über die Gesellschaft. Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Konzernleitung haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

2.2 Verwaltungsrat

Statuten Art. 25^{quinquies}

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeiten eine fixe Grundvergütung, die in bar ausbezahlt wird, und eine Spesenpauschale. Die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder die Übernahme von besonderen Aufgaben können zusätzlich entschädigt werden.

2.3 Konzernleitung

Statuten Art. 25^{sexties}

Die Mitglieder der Konzernleitung erhalten für ihre Tätigkeiten eine fixe Grundvergütung sowie eine leistungs- und erfolgsabhängige Vergütung, die in bar ausbezahlt werden. Die erfolgsabhängige Vergütung für Mitglieder der Konzernleitung kann gemäss Statuten maximal 120 Prozent der entsprechenden jährlichen fixen Vergütung für den CEO und maximal 100 Prozent der entsprechenden jährlichen fixen Vergütung für die übrigen Mitglieder der Konzernleitung betragen.

Die Höhe der variablen Vergütung hängt bis zu 50 Prozent von der Erreichung der finanziellen Messgrössen EBIT sowie Umsatzwachstum und im Weiteren von der Erreichung individueller Leistungsziele ab. Alle Ziele liegen im langfristigen Interesse der Gesellschaft.

Die Höhe des sogenannten Zielbonus, der bei Erreichung aller gesetzten Ziele zur Auszahlung gelangt, beträgt für den CEO zwischen 70 und 80 Prozent der fixen Vergütung und für die übrigen Mitglieder der Konzernleitung zwischen 60 und 70 Prozent. Bei Teilerreichung der Ziele beträgt der Bonus entsprechend der Zielvereinbarung weniger, bei Überschreitung der Zielsetzungen kann sich der Bonus maximal auf das 1.33-fache des Zielbonus erhöhen.

Für Einstellungen von neuen Mitgliedern der Konzernleitung, die nach der Generalversammlung erfolgen, erhöht sich der Maximalbetrag pro rata temporis, höchstens jedoch um das Eineinhalbfache des im genehmigten Maximalbetrag enthaltenen Anteils für eine vergleichbare Funktion.

3 Vergütungen

3.1 Verwaltungsrat

Nachfolgende Vergütungen wurden für den Verwaltungsrat (Nichtexekutivmitglieder) ausgerichtet. Die Gesamtvergütung liegt innerhalb des durch die Generalversammlung vom 25. April 2016 genehmigten Betrags.

in CHF 1 000	Fixe Vergütung			Spesenpauschale
	Grundvergütungen	Sozialversicherungsbeiträge	Total	
2016				
Prof. Dr. Hans Peter Wehrli, Präsident	244	13	257	6
Prof. Adrian Altenburger, Mitglied	119	6	125	6
Patrick Burkhalter, Mitglied	119	6	125	6
Martin Hess, Mitglied	119	5	124	6
Dr. Martin Zwyszig, Vizepräsident	119	6	125	6
Total	720	36	756	30
Genehmigte Vergütung durch Generalversammlung 2016			770	
2015				
Prof. Dr. Hans Peter Wehrli, Präsident	244	13	257	6
Prof. Adrian Altenburger, Mitglied (ab GV 2015)*	79	4	83	4
Patrick Burkhalter, Mitglied	119	6	125	6
Martin Hess, Mitglied	119	5	124	6
Walter Linsi, Mitglied (bis GV 2015)*	40	2	41	2
Dr. Martin Zwyszig, Vizepräsident	119	6	125	6
Total*	720	36	756	30

* Prof. Adrian Altenburger wurde an der Generalversammlung vom 20. April 2015 neu in den Verwaltungsrat gewählt, zeitgleich verliess Walter Linsi das Gremium.

Für die Tätigkeiten in einem Verwaltungsratsausschuss wurden keine zusätzlichen Vergütungen gemacht.

Andere als die dargestellten Vergütungen wurden keine ausgerichtet. Es wurden auch keine Vergütungen an ehemalige Verwaltungsratsmitglieder ausgerichtet.

3.2 Konzernleitung

Nachfolgende Vergütungen wurden für die Konzernleitung ausgerichtet. Die Gesamtvergütung liegt innerhalb des durch die Generalversammlung vom 25. April 2016 genehmigten Betrags. Die Vergütungen basieren auf dem Periodisierungskonzept der Rechnungslegung (Accrual-Prinzip).

Die höchste ausgerichtete Vergütung an ein Mitglied der Konzernleitung entfiel auf Lars van der Haegen, CEO.

in CHF 1 000	Fixe Vergütung				Variable Vergütung			Gesamtvergütung	Spesenspauschale
	Grundvergütungen	Vorsorgeleistungen*	Sonstige Vergütungen	Total	Bonus	Vorsorgeleistungen*	Total		
2016									
Lars van der Haegen (CEO)	351	71	7	430	270	47	317	746	18
Übrige Mitglieder der Konzernleitung	1 384	232	214	1 830	854	122	976	2 806	54
Total	1 735	303	221	2 259	1 124	168	1 293	3 552	72
Genehmigte Vergütung durch Generalversammlung 2016				2 320			1 880	4 200	
2015									
Lars van der Haegen (CEO)	309	51	11	371	203	33	236	607	9
Übrige Mitglieder der Konzernleitung	1 619	252	85	1 956	933	153	1 085	3 041	84
Total**	1 928	303	96	2 328	1 135	186	1 321	3 649	93

* Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge.

** Der CEO-Wechsel von Dr. Jacques Sanche auf Lars van der Haegen erfolgte auf den 1. Juli 2015. Der Konzernbereich Global Product Management wurde per Ende Juni 2015 dezentralisiert. Der Konzernbereich Amerika wurde von Juli 2015 bis Februar 2016 interimistisch von Lars van der Haegen geführt.

Im Geschäftsjahr 2016 betrug die Vergütung an ein ehemaliges Konzernleitungsmitglied während der vertraglichen Kündigungsfrist CHF 82 500. Andere als die dargestellten Vergütungen wurden keine ausgerichtet.

3.3 Nahestehende Personen

Im Berichtsjahr wurden keine Vergütungen an Personen ausgerichtet, die gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung nahestanden.

3.4 Kredite und Darlehen

Statuten Art. 25^{bis}

Kredite und Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur zu Marktbedingungen ausgerichtet werden. Die Gesamtsumme solcher Kredite und Darlehen darf CHF 200 000 pro Mitglied nicht überschreiten.

Es wurden 2016 weder Kredite und Darlehen an gegenwärtige oder frühere Organmitglieder sowie nahestehende Personen gewährt, noch waren solche per 31. Dezember 2016 ausstehend.



Bericht der Revisionsstelle

An die Generalversammlung der BELIMO Holding AG, Hinwil

Wir haben den beigefügten Vergütungsbericht der BELIMO Holding AG für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Die Prüfung beschränkte sich dabei auf die Angaben nach Art. 14 – 16 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) im Abschnitt «3 Vergütungen» auf den Seiten 34 bis 35 des Geschäftsberichts.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) verantwortlich. Zudem obliegt ihm die Verantwortung für die Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze und die Festlegung der einzelnen Vergütungen.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zum beigefügten Vergütungsbericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards durchgeführt. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht dem Gesetz und den Art. 14 – 16 der VegüV entspricht.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Angaben zu den Vergütungen, Darlehen und Krediten gemäss Art. 14 – 16 VegüV zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Vergütungsbericht ein. Diese Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden von Vergütungselementen sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht der Vergütungsbericht der BELIMO Holding AG für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Gesetz und den Art. 14 – 16 der VegüV.

KPMG AG

Jürg Meisterhans
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Raphael Gähwiler
Zugelassener Revisionsexperte

Zürich, 23. Februar 2017

KPMG AG, Badenerstrasse 172, Postfach, CH-8036 Zürich

KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.